

Amtsblatt
für das
Amt Temnitz
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 26. Juni 2010

Nr. 3

- 9. Jahrgang – 25. Woche

Inhaltsverzeichnis

<p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>1.1. Bekanntmachung des Amtsausschusses</p> <p>1.1.1. Wahl der Amtsdirektorin durch den Amtsausschusses am 22.04.2010</p> <p>1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz</p> <p>1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 20.04.2010</p> <p>1.2.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 25.05.2010</p> <p>1.2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Dabergotz über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes "Dabergotzer Mesche" (ehemals „Windeignungsgebiet 37 – Dabergotz“)</p> <p>1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden</p> <p>1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 10.06.2010</p> <p>1.3.2. Freie Mietwohnung in Kränzlin</p> <p>1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf</p> <p>1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 26.04.2010</p> <p>1.4.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 31.05.2010</p> <p>1.4.3. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs (Stand April 2010) der Ergänzungssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für den Bereich „Frankendorf – Südliche Ortsmitte“ zur Beteiligung der</p>	<p>Öffentlichkeit</p> <p>1.5. Bekanntmachung der Gemeinde Temnitzquell</p> <p>1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 19.04.2010</p> <p>1.5.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 07.06.2010</p> <p>1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal</p> <p>1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 06.05.2010</p> <p>1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 27.05.2010</p> <p>1.7. 1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben</p> <p>1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 28.04.2010</p> <p>1.7.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 27.05.2010</p> <p>2. Allgemeine Bekanntmachungen</p> <p>2.1. Sprechzeit des Schiedsmannes</p> <p>2.2. Information zur Straßen- und Gehwegreinigung sowie Grünflächenpflege auf Grundlage der Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben</p> <p>3. Sonstige Bekanntmachung</p> <p>Bodenordnungsverfahren Lentzke – Anordnung</p>
---	---

--	--

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Temnitz, Der Amtsdirektor; Bezug möglich über:

Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt

Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachung vom Amtsausschuss

1.1.1. Wahl des Amtsdirektors/ der Amtsdirektorin durch den Amtsausschuss am 22.04.2010

Frau Susanne Dorn wurde vom Amtsausschuss zur Amtsdirektorin gewählt.

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 20.04.2010

- Öffentlich -

012/10 – Auswertung Daten Tempo-Info-Gerät, Ortslage Dabergotz
Kenntnisnahme erfolgte

013/10 – Vermietung des gemeindeeigenen Festzeltes

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Festzelt innerhalb der Gemeinde Dabergotz an Einwohner mit Zahlung der festgelegten Ausleihgebühr zur Verfügung gestellt wird.

1.2.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 25.05.2010

014/10 - Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dabergotzer Mesche“ (ehemals „Windeignungsgebiet 37 – Dabergotz“)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Dabergotzer Mesche“ (ehemals „Windeignungsgebiet 37 – Dabergotz“) um 1 Jahr.

- Nicht Öffentlich -

015/10 - Planungsauftrag, 1. Bauabschnitt: „Gestaltung Festwiese“ in Dabergotz
Vergabe Planungsauftrag wurde zugestimmt

1.2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Dabergotz über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes "Dabergotzer Mesche" (ehemals „Windeignungsgebiet 37 – Dabergotz“)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz vom 25.05.2010 wird die folgende Satzung über die Veränderungssperre erlassen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes im Sinne der §§ 8 ff. BauGB wird die am 22.05.2008 beschlossene Veränderungssperre, bekannt gemacht am 25.06.2008 im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden, um ein Jahr verlängert. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Flurkarte. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten der Satzung zur Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB), spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 27.05.2010 (Siegel)

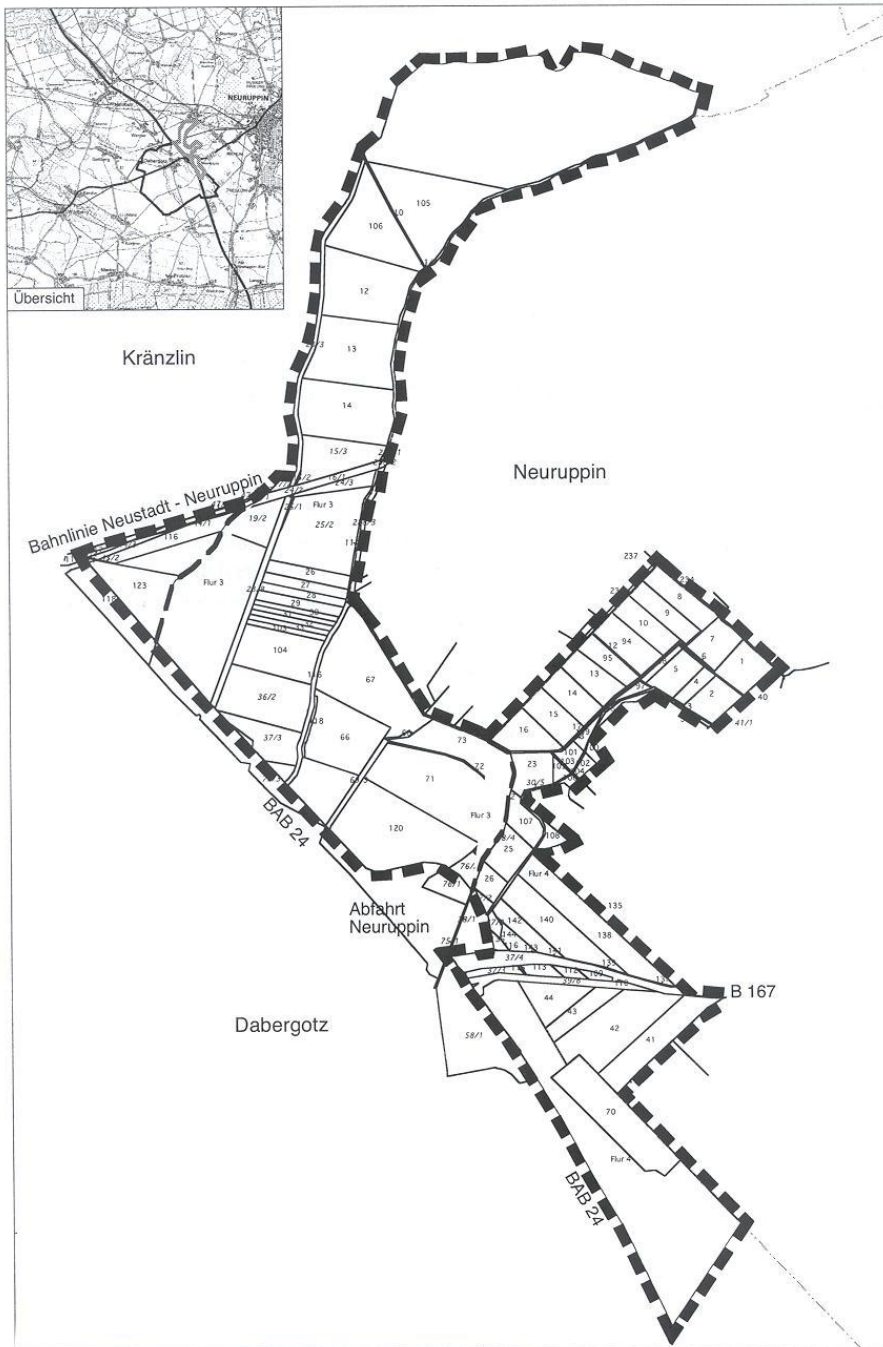
Dorn
Amtdirektorin

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Walsleben, 27.05.2010 (Siegel)

Dorn
Amtdirektorin

Karte als Anlage: Geltungsbereich der Satzung



Geltungsbereich der Satzung über eine Veränderungssperre
Zum Bebauungsplan „Dabergotzer Mesche“ (ehemals „Windeignungsgebiet Nr. 37 – Dabergotz“) der Gemeinde Dabergotz

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 10.06.2010

- Öffentlich -

015/10 - Information zum Vorhaben: 1. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Märkisch Linden in Kränzlin
Kenntnisnahme erfolgte

018/10 - Gehwegweiterung; Ausbau Gehweg zwischen Kleine Straße und Einfahrt Kita, südliche Kreisstraße
Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Gehwegweiterung von der „Kleinen Straße bis zur Einfahrt Kita“ gemäß dem Flurkartenauszug.

021/10 - Konzeption; Sanierung des Gemeindehauses, Dorfstr. 23, Gottberg, 1. Bauabschnitt: Dachsanierung
Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, für den 1. Bauabschnitt „Dachsanierung“, Wohnhaus, Dorfstr. 23 in Gottberg einen Fördermittelantrag beim Landesamt für Verbraucherschutz und Flurneuordnung einzureichen.

022/10 - 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Märkisch Linden
Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010.

024/10 - Straßenumbenennung im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden
Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Straßennamen und die Neuordnung der Hausnummerierung.

- Nicht Öffentlich -

012/10 - Grundstückssache Gemarkung Gottberg, Flur 2, Flurstück 334
Verkauf wurde zugestimmt

013/10 - Grundstückssache Gemarkung Kränzlin, Flur 5, Flurstück 123
Verkauf wurde befürwortet

014/10 - Pachtantrag Gemarkung Gottberg, Flur 2, Flurstück 332
Verpachtung wurde befürwortet

016/10 - Grundstückssache Gemarkung Gottberg, Flur 3, Flurstück 92 mit 444 m²
Verkauf wurde zugestimmt

017/10 - Straßenbeleuchtung im OT Darritz-Wahlendorf, Woltersdorf-Baum
Abschluss Dienstleistungsvertrag wurde befürwortet

019/10 - Planungsauftrag, "Ausbau Gehweg zwischen Kleine Straße und Einfahrt Kita, südliche Kreisstraße" in Kränzlin
Vergabe Planungsauftrag wurde zugestimmt

020/10 - Grundstückssache Gemarkung Kränzlin, Flur 5, Flurstück 125 mit 1.300 m²
Verkauf wurde befürwortet

023/10 - Auftragsvergabe, "Erneuerung Fußbodenerneuerung Gemeindehaus" in Gottberg
Zuschlagserteilung wurde beschlossen

025/10 - Nachträge zum Bauvorhaben „Sanierung des KG - Wohnhaus in Kränzlin, Dorfstr. 90“
Auftragsvergaben wurden befürwortet

026/10 - Komplettierung der Spielplätze mit neuen Spiel- und Sportgeräten in der Gemeinde Märkisch Linden, LOS 1, Ortsteil Gottberg
Auftragserteilung wurde beschlossen

027/10 - Komplettierung der Spielplätze mit neuen Spiel- und Sportgeräten in der Gemeinde Märkisch Linden, LOS 2, Ortsteil Kränzlin
Auftragserteilung wurde beschlossen

028/10 - Komplettierung der Spielplätze mit neuen Spiel- und Sportgeräten in der Gemeinde Märkisch Linden, LOS 3, Ortsteil Werder
Auftragserteilung wurde beschlossen

029/10 - Komplettierung der Spielplätze mit neuen Spiel- und Sportgeräten in der Gemeinde Märkisch Linden, LOS 4, Ortsteil Darritz
Auftragserteilung wurde beschlossen

030/10 - Komplettierung der Spielplätze mit neuen Spiel- und Sportgeräten in der Gemeinde Märkisch Linden
Auftragserteilung wurde beschlossen

1.3.2. Freie Mietwohnung im Ortsteil Kränzlin

Amt Temnitz
Bauamt

Walsleben, 28.04.2010

Die Gemeinde Märkisch Linden, OT Kränzlin beabsichtigt, folgende Wohnung ab **sofort** zu vermieten:



- Kränzlin, Dorfstraße 9, Dachgeschosswohnung im Dorfgemeinschaftshaus, bestehend aus 3 Zimmern, 1 Abstellkammer, 1 Küche und 1 Flur, 1 Garage
- **Wohnfläche:** 72,05 m²
- **Kaltmiete:** 3,50 €/m² = 252,18 €/Monat
- + **Garage:** 25,00 €/Monat
- + **Betriebskosten:** 95,00 €/Monat
- **Mietkaution:** 756,00 €

Nähere Auskünfte bzw. Vereinbarung eines Besichtigungstermins unter
03 39 20 / 675 62 Frau Buschow.

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 26.04.2010

- Öffentlich -

012/10 – Beitritt der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, Ortsteil Frankendorf zum Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt den Beitritt des Ortsteiles Frankendorf zum Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz zum 01.01.2011. Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz wird zum Abschluss des öffentlichen-rechtlichen Vertrages bevollmächtigt.

013/10 - § 34 BauGB (Baugesetzbuch) Ergänzungssatzung Frankendorf „Südliche Ortsmitte“
– Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für den Bereich „Südlich Ortsmitte“ in Frankendorf (Stand: 04/2010) nebst Planzeichnung und beschließt die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

- Nicht Öffentlich -

011/10 – Personalangelegenheit – geringfügige Tätigkeit im Ortsteil Storbeck
Beschäftigung wurde befürwortet

1.4.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 31.05.2010

- Öffentlich -

018/10 – Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters/ der ehrenamtlichen Bürgermeisterin
Herr Hans-Jürgen Berner wurde zum neuen Bürgermeister der Gemeinde Storbeck-Frankendorf gewählt.

020/10 – Breitband - Ausbau in Storbeck

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt den Breitband - Ausbau in Storbeck für das Jahr 2010. Das Amt Temnitz wird beauftragt, einen Fördermittelantrag beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen. Die Finanzierung für den Breitband-Ausbau ist abzusichern, insbesondere der Eigenanteil von voraussichtlich ca. 3.000,00 €.

- Nicht Öffentlich -

014/10 – Auftragsvergabe, „Garagen- und Stalldächer“, Dorfstr. 76, Frankendorf
Zuschlagserteilung wurde beschlossen

015/10 - Straßenbeleuchtung in Storbeck, Rägelineer Straße (Waisenkrug)
Abschluss eines Dienstleistungsvertrages Licht wurde befürwortet

016/10 - Grundstückssache in Storbeck, Flur 3, Flurstücke 48 mit 126 m² und 51 mit 9 m²
Verkauf wurde beschlossen

017/10 - Beitritt mit Flurstücken der Flur 5 von Frankendorf in die Fortbetriebsgemeinschaft Neuruppin
Beitritt in Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin wurde befürwortet

1.4.3. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs (Stand April 2010) der Ergänzungssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für den Bereich „Frankendorf – Südliche Ortsmitte“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Am 26. April 2010 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf den Entwurf der nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellten Satzung zur Ergänzung des Innenbereiches (Ergänzungssatzung) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortsmitte Frankendorf, östlich der dort in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Dorfstraße und umfasst Teile der Flurstücke 64 und 75 der Flur 2 der Gemarkung Frankendorf. Das Plangebiet ist in dem unten stehendem Kartenausschnitt dargestellt.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der am 26. April 2010 von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf der Ergänzungssatzung nebst Entwurf der Begründung für die Dauer eines Monats entsprechend § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegt.

Die Auslegung erfolgt von Montag, den 05. Juli 2010 - Freitag, den 06. August 2010
im Amt Temnitz, Bauamt, Zimmer 109, Bergstraße 2, 16818 Walsleben zu den Öffnungszeiten des Amtes

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

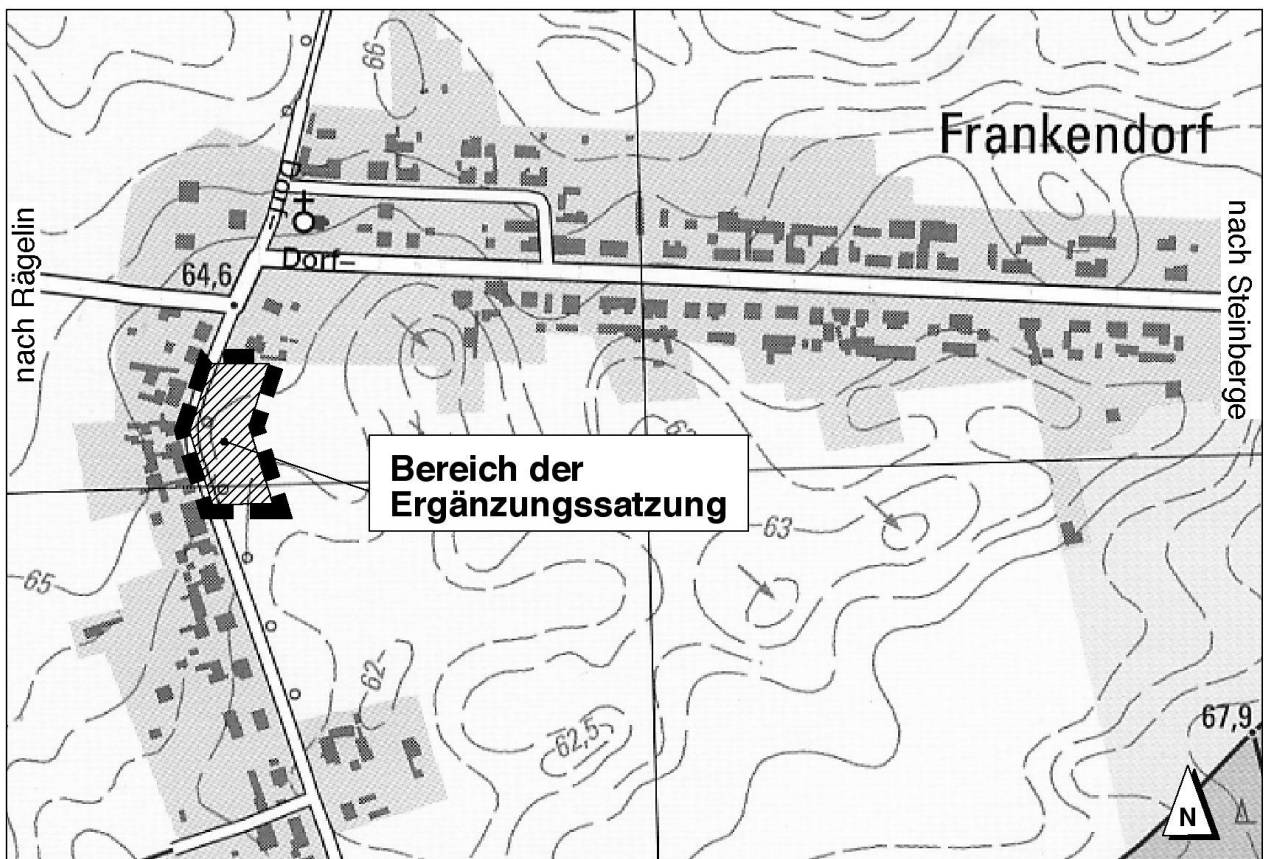
Darüber hinausgehend können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 67561 (Frau Kolmetz) vereinbart werden.

Während der öffentlichen Auslegung erhält jedermann Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planung und es können dort Auskünfte eingeholt werden über Planungsabsichten und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen. Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt abgegeben oder vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der späteren Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Lageplan zum Gebiet der Ergänzungssatzung



1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 19.04.2010

- Öffentlich –

006/10 – Haushalt 2010 – Außerplanmäßige Ausgabe, Sanierung des Gutshauses in Netzeband

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell genehmigt die Leistung der außerplanmäßigen Ausgabe. Die Finanzierung erfolgt als Entnahme aus der Rücklage.

016/10 - Friedhof Katerbow, Erneuerung der Toreinfahrt Haupteingang zum Friedhof
Die Maßnahme ist um ein Jahr zu verschieben und im Haushalt 2011 einzustellen.

- Nicht Öffentlich –

009/10 - Auftragsvergabe, LOS 1 "Abbrucharbeiten", Dorfgemeinschaftshaus Rägeln
Zuschlagserteilung wurde beschlossen

010/10 - Auftragsvergabe, LOS 2 "Maurer/Beton/Putz", Dorfgemeinschaftshaus Rägelin
Zuschlagserteilung wurde beschlossen

011/10 - Auftragsvergabe, LOS 3 "Tischlerarbeiten", Dorfgemeinschaftshaus Rägelin
Zuschlagserteilung wurde beschlossen

012/10 - Auftragsvergabe, LOS 4 "Trockenbauarbeiten", Dorfgemeinschaftshaus Rägelin
Zuschlagserteilung wurde beschlossen

013/10 - Auftragsvergabe, LOS 5 "Malerarbeiten", Dorfgemeinschaftshaus Rägelin
Zuschlagserteilung wurde beschlossen

014/10 - Auftragsvergabe, LOS 6 "Elektroarbeiten", Dorfgemeinschaftshaus Rägelin
Zuschlagserteilung wurde beschlossen

015/10 - Grundstückssache Gemarkung Pfalzheim, Flur 1, Flurstück 232
Flächenerwerb wird zugestimmt

1.5.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 07.06.2010

- Öffentlich –

016 A/10 - Friedhof Katerbow - Erneuerung der Toreinfahrt Haupteingang zum Friedhof
Der Beschluss vom 016/10 vom 19.04.2010 – Einstellung des Mittelbedarfes in den Haushalt
2011 wird aufgehoben. Das Amt Temnitz wird beauftragt, Angebote zur Erneuerung des
Tores einzuholen und alles Notwendige für die Auftragserteilung und eine kurzfristige
Umsetzung des Beschlusses zu veranlassen.

023/10 - Auswertung Verkehrszählung, Daten-Info-Gerät
Kenntnisnahme erfolgte

- Nicht Öffentlich –

017/10 - Grundstückssache in Katerbow, Flur 6, Flurstücke 74 und 76
Verkauf wurde zugestimmt

018/10 - Pachtangelegenheiten in der Gemarkung Katerbow
Verpachtung wurde befürwortet

019/10 - Pachtangelegenheit Gemarkung Rägelin Flur 4
Veräußerung wurde zugestimmt

021/10 - Planungsauftrag, „Errichtung einer Buswendeschleife und Fahrgastunterstand“ im
Ortsteil Pfalzheim
Vergabe der Planungsleistung wurde zugestimmt

022/10 - Nachträge für die Instandsetzungsarbeiten im Dorfgemeinschaftshaus Rägelin
Auftragsvergaben wurden befürwortet

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 06.05.2010

- Öffentlich –

011/10 - Errichtung einer zusätzlichen Zufahrt zum Wohngrundstück, Dorfstr. 29 in Küdow
Die Gemeindevertretung Temnitztal gestattet dem Antragsteller gemäß § 18 Landesstraßengesetz (BrbgStrG) eine Sondernutzung am öffentlichen Straßennebenraum zur Errichtung einer zusätzlichen Zufahrt mit den oben genannten Auflagen entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen.

013/10 - Errichtung einer Grundstückszufahrt zum Wohngrundstück, Dorfstr. 23 in Rohrlack
Die Gemeindevertretung Temnitztal gestattet der Antragstellerin gemäß § 18 Landesstraßengesetz (BrbgStrG) eine Sondernutzung am öffentlichen Straßennebenraum zur Errichtung einer fußläufigen Zuwegung sowie zur Errichtung einer Grundstückszufahrt mit Pflastersteinen grau.

018/10 - Planungsänderung des Zuwendungsbescheides auf Förderung der Baumaßnahme "Straßenbau in der OL Vichel von Anbindung L 166 bis Grundstück Opitz"
Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, den Antrag auf Planänderung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung und somit die Änderung des Zuwendungsbescheides ohne Grundstückszufahrten und – zuwegungen zu stellen.

- Nicht Öffentlich –

012/10 - Information zur Beschlussvorlage TT/004/10 vom 04.03.2010, Kaufantrag für Gemarkung Vichel, Flurstücke 82, 88 und 93
Verpachtung wurde beschlossen

014/10 - Auftragsvergabe, "Komplettsanierung Sanitäreinheit" Dorfstr. 24, Vichel (WG: Leddin/Wiesecke)
Zuschlagserteilung wurde zugestimmt

015/10 - Pachtantrag Gemarkung Vichel, Flur 2, Flurstücke 49, 50, 52, 53, 54
Verpachtung wurde befürwortet

016/10 - Grundstückssache Gemarkung Garz, Flur 4, Flurstück 131
Verkauf wurde abgelehnt

019/10 - Auftragsvergabe, Pflasterarbeiten Wallstraße Anbindung Bergstraße
Auftragsvergabe wurde zugestimmt

1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 27.05.2010

- Öffentlich –

023/10 - Die Gemeindevertretung Temnitztal bestätigt den 1. Nachtrag in Höhe von 11.543,54 €/Brutto vom 05.05.2010 zum Bauvorhaben „*Straßenbau in der OL Vichel von der Anbindung L 166 bis Grundstück Opitz*“ in seiner vorliegenden korrigierten Form.

1. Verlegung in Fischgrät: - von oben (Einfahrt Trompete) bis Bauer's sowie im Kurvenbereich,
2. Verlegung in Reihe: - der Rest,
3. Die Mehrkosten sind mit dem Planer zu klären.

- Nicht Öffentlich –

017/10 - Planungsauftrag, "Einbau eines öffentlichen WC in ein ehemaliges Trafohaus"
Vergabe des Planungsauftrages wurde zugestimmt

TT/050/09 - Pachtangelegenheit – Vergabe von freien Pachtflächen
Rückwirkende Verpachtung wurde zugestimmt, Flächen werden in einem bestehenden Pachtvertrag aufgenommen

1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 28.04.2010

- Nicht Öffentlich –

008/10 - Auftragsvergabe, "Fenstererneuerung" Gemeindehaus Walsleben
Zuschlagserteilung wurde beschlossen

009/10 - Information zum Flurstück 180 der Flur 7 in Walsleben
Kenntnisnahme erfolgte

0004/10 - Grundstückssache Gemarkung Walsleben, Flur 7, Flurstück 180 mit 95 m²
Verkauf wurde zugestimmt

1.7.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 27.05.2010

- Nicht Öffentlich –

010/10 - Auftragsvergabe, „Herstellung eines Schmutzwasserkanals“ Mühlenweg 17, Walsleben

Zuschlagserteilung wurde beschlossen

011/10 - Grundstückssache in Walsleben, Flur 2, Flurstück 137

Verkauf wurde zugestimmt

2. Allgemeine Bekanntmachungen

2.1. Sprechzeiten des Schiedsmannes in der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle ist ab dem 20. Mai 2010 jeweils am **Donnerstag** in der Zeit von **16:00 – 18:00 Uhr** im Zimmer 203 in der Amtsverwaltung besetzt.

Herr Bonk und Herr Jaap stehen Ihnen in der angegebenen Zeit zur Verfügung. Für den Fall, dass Sie außerhalb der Sprechzeit Kontakt mit dem Vorsitzenden der Schiedsstelle, Herrn Bonk aufnehmen wollen, erreichen Sie ihn telefonisch unter 033920 69103.

Während der Sprechzeit im Amtshaus ist Herr Bonk unter 033920 67533 erreichbar.

2.2. Information zur Straßen- und Gehwegreinigung sowie Grünflächenpflege auf Grundlage der Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Ordnungsamt des Amtes Temnitz möchte die Gelegenheit nutzen, an die Festlegungen in den Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden hinsichtlich der Straßen- und Gehwegreinigung sowie Grünflächenpflege zu informieren

Die Reinigung wird durch die jeweilige Straßenreinigungssatzung in vollem Umfang auf die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten übertragen. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der Ortslagen. Zur Fahrbahn gehören auch Rinnsteine, Grünstreifen, Trennstreifen, befestigte Seitenstraßen sowie die Radwege. Gleiches gilt auch für solche öffentlichen Straßen, die außerhalb der geschlossenen Ortslagen an bebaute Grundstücke angrenzen. Die Reinigung der Fahrbahn der B 167 in Dabergotz, Kerzlin und Wildberg wird auf die Reinigung der Rinnsteine begrenzt.

Fahrbahnen und Gehwege sind mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Zur Reinigung gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub, Unrat und das Mähen der Grünstreifen

zwischen Grundstücksgrenze und Straße. Das Mähen der Grünstreifen hat mindestens einmal monatlich in der Vegetationsperiode zu erfolgen.

Dabei ist es untersagt:

an öffentlich zugänglichen Anlagen sowie an Sträuchern und Pflanzen Sachbeschädigungen vorzunehmen (Abschneiden, Abbrechen, Umknicken und Ausreißen);

unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder nicht bestimmungsgemäß zu nutzen;

Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern;

Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

Die Lagerung von Baumaterial oder eine anderweitige Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, wie Straßen, Gehwegen und Grünflächen (über einen Tag) gilt als Sondernutzung und muss vom Amt Temnitz genehmigt werden.

Beim Nichtnachkommen der Reinigungspflicht oder Verstoß gegen eines der genannten Verbote kann das Amt Temnitz ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.

Weiter bitten wir im Zusammenhang mit der allgemeinen Grünflächenpflege um Beachtung der Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes und des Sonn- und Feiertagsgesetzes des Landes Brandenburg.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihre Mitarbeit.

Andrea Koch
Haupt- und Ordnungsamtsleiterin

3. Sonstige Bekanntmachung



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Fehrbelliner Str. 4 e 16816 Neuruppin

**Landesamt für
Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung**

Landentwicklung und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Lentzke, Landkreis Ostprignitz-Ruppin erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden gemäß § 63 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418)

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) in Verbindung mit § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 11.06.2010 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke – § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 FlurbG.
- III. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte ab sofort bei der Gemeindeverwaltung in 16833 Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Gebietskarte beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 16816 Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, eingesehen werden.
- IV. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Neuruppin zu stellen.
- V. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 bzw. § 63 FlurbG (§ 66 Absatz 3 FlurbG).
- VI. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtung oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991

(BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten anhand von Karten und durch Anzeige in der Örtlichkeit bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Absatz 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Absatz 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind bereits teilweise hergestellt worden. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde den Nutzungsausfall im Bereich der Wegetrasse nur ungerechtfertigt lange für die unmittelbar Betroffenen verlängern, während andere Beteiligte ohne Nutzungsausfall durch die neue Erschließungssituation begünstigt würden. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligten ihre Landabfindungen zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge. Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens dienen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Neuruppin, den 11.06.2010

Im Auftrag

gez. Dietrich
Regionalteamleiter